OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701562/5/MB/NF

Datum:
Linz, 30. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des W W, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 16.12.2021, GZ: VStV/919301334236/2019, wegen Übertretung des § 120 Abs. 1 a Fremdenpolizeigesetzes

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.12.2021, GZ: VStV/919301334236/2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 02.08.2019, 15:00 Uhr

Ort: B G, "Hotel L"

Sie hielten sich als Fremder (2 Abs. 4 Z1 FPG), wie am 02.08.2019 um 15:00 Uhr von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Fremden- und Grenzpolizeiliche Abteilung FGA Wels, PI Wels, anlässlich einer Überprüfung festgestellt werden konnte, am 02.08.2019 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfen.
Sie waren nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassung- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt Weder waren Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch bestand ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie hatten auch keinen Verlängerungsantrag als Saisonier gestellt und waren nicht Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensinterne transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedsstaates, auch waren Sie nicht gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher“ eines anderen Mitgliedsstaates, weiters waren Sie nicht gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedsstaates und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergab sich auch nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.
Sie sind chinesischer Staatsbürger, besitzen einen gültigen chinesischen Pass mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel für Deutschland. Ihr Aufenthalt in Österreich war nicht rechtmäßig, da Sie am 02.08.2019 einer Erwerbstätigkeit nachgingen, ohne im Besitz einer arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung zu sein.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 120 Abs. 1a FPG i.V.m. §§ 31 Abs. 1a, 31 Abs. 1 Zif. 3 Fremdenpolizeigesetz idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. €500,00	3 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute (n)		§ 120 Abs. 1a Fremdenpolizeigesetz idgF“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen richtet sich die mit 24.01.2022 datierte und an diesem Tag um 09:56 Uhr per E-Mail und anher postalisch versendete Beschwerde, in der der Bf Folgendes vorbringt:

„Sehr geehrter Herr und Frau Polizeidienststelle:
Ich war sehr überrascht von ihnen zu hören.
Zunächst einmal kann Ich bestätigen, dass ich seihst nicht gegen österreichisches Recht verstoßen habe.
Mein Sohn W F und mein Freund waren damals die Investoren dieses Hotels, Ich wurde von meinem Sohn und dem Investor als juristische Person dieses Hotels anvertraut, ich arbeite selbst nicht in diesem Hotel sondern komme nur ein- oder zweimal ein Monat Konto überprüfen.
Als wir das Hotel gekauft haben, haben die Vermittlungsgesellschaft, der Anwalt und die Notariatsabteilung bestätigt, dass ich als juristische Person des Hotels fungieren kann. 2018 hat die Polizeidirektion Linz auch eine Untersuchung durchgeführt. Wir haben die Situation ausführlich erläutert, und es gibt kein Problem damit, ihre Überprüfung zu bestehen.
Ich habe eine Arbeitserlaubnis in Österreich beantragt, aber die Landesregierung hat sie nie genehmigt. Im Juli dieses Jahres sagte C, der Angestellte an der Rezeption, dass er mit der örtlichen Regierung kommuniziert habe und dachte, er könne sich um eine Stelle für mich bewerben und brauche, dass ich meinen Wohnsitz in Österreich verändere, da ich in Deutschland gearbeitet und gelebt habe Seit 23 Jahren ist mein Aufenthalt unbestimmt, deshalb habe ich meine örtliche Erlaubnis verweigert und keinen Tag im Hotel gearbeitet.
Unmittelbar nach dem von ihm bearbeiteten Dokument kam ein chinesischer Investor zur lnspektion nach Österreich. Ich bat C, das Mittagessen im Voraus zu arrangieren, und teilte Ihm die genaue Mittagszeit mit. Der Gast und ich waren gerade im Hotel angekommen. Als ich im Essen war Restaurant, Polizei Das Präsidium kam und sagte, ich arbeite illegal, wir haben den Grund dafür nie verstanden?
Dieser C rief auch meinen damaligen Anwalt in Wien an und sagte, dass Ich aus unbekannten Gründen der illegalen Arbeit beschuldigt wurde. Der Anwalt hat sich später auch mit der Polizei verständigt. Ich habe nicht gegen das österreichische Gesetz verstoßen. Es sollte den Investor zur Inspektion begleiten das Touristengebiet, also wurde ich an diesem Tag entlassen.

Deshalb habe ich einen Anwalt beauftragt, um Berufung einzulegen, und der Anwalt hat uns später geraten, nicht zu glauben, dass wir juristische Ressourcen verschwenden, und Sie haben die Berufung zurückgezogen, nachdem Sie klar sind.
Erst nach Ihrem Brief haben wir die Wahrheit erfahren, es stellte sich heraus, dass es das Werk dieses Arbeiters hinter den Kulissen war!
Erstens habe ich keine Unterkunft Im Hotel wir haben eine private Wohnung, die für einen vorübergehenden Aufenthalt frei ist, wenn die Aktionäre kommen, da ihr Mann und Ihre Frau hier arbeiten, komme ich nur ein- oder zweimal im Monat, um das zu überprüfen Konten und sammeln Geld und bleiben nicht über Nacht. , mit Zustimmung der Gesellschafter, sie als Ehemann und Ehefrau Zusammenleben zu lassen. Unten im Hotel gibt es einen Skiraum, daneben eine kleine Kabine, hauptsächlich der Computerraum, hier überprüfe ich bei jedem Kontoauszug meine Rechnungen, das ist nicht mein persönliches Büro, mein Büro ist in Frankfurt. Es gibt andere Jobs in Deutschland, wo Anwälte der Polizei angeboten wurden.
Dieser Mitarbeiter war ein arbeitsloser Deutscher, der Anfang 2019 von uns über das Internet angeworben wurde. Er wurde aus seinem vorherigen Hotel entlassen. Wir haben ihn immer wieder nach einer Straffreiheitsbescheinigung gefragt. Wir haben diese Person behalten und später festgestellt, dass seine Konten unklar sind während seiner Arbeitszeit, und er hat das Zimmer bar bezahlt, aber er hat eine Überweisung gemacht, und er hat das Geld aus diesen Überweisungen nie erhalten, er hat mich böswillig angezeigt, weil er es mir nicht erklären konnte,.
Dies ist ein Fall von vorsätzlicher Täuschung und Komplott. Erstens hat er Ihre Polizeistation getäuscht. Am Tag des Vorfalls hat er einen Anwalt gebeten, sich als guter Mensch darum zu kümmern. Zweitens, weil er nicht verantwortlich war, war er es von mir In Frage gestellt und mich absichtlich beschmutzt Ich hoffe, Sie können für Gerechtigkeit sorgen und diesen Fall untersuchen!

Außerdem möchte ich erklären, dass meine Tochter am x in Österreich geboren wurde, meine Frau österreichische Staatsbürgerin ist, meine Tochter vor kurzem geboren wurde, unsere Familie aus beruflichen Gründen in K, Deutschland, lebt.
Dieser Mann ist wirklich hasserfüllt, er hat die Polizeiwache in dieser Angelegenheit getäuscht, eine Menge juristischer Ressourcen verschwendet, ich habe viele Anwaltskosten bezahlt, ich hoffe, dieser Mann wird vom Gesetz bestraft und entschädigt mich für alle meine Verluste.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 27.01.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Nachfolgender Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegtem Akt: Mit dem zu Punkt I.1. dargestellten Straferkenntnis wurde dem Bf eine Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes vorgeworfen und Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf entsprechend dem im Behördenakt einliegenden Rückschein am 23. Dezember 2021 zugestellt. Die 4-wöchige Rechtsmittelfrist endete am 20. Jänner 2022.

Nach dem Behördenakt wurde die Beschwerde am 24. Jänner 2022 zur Post gegeben (ON 84) und am selben Tag zusätzlich per Email an die belangte Behörde geschickt. Als Absenderadresse wird auf dem Briefkuvert die Adresse S ersichtlich. Eine aktive Meldung im ZMR ist nicht ersichtlich. Eine Mitteilung der Änderung der Abgabestelle ist nicht im Akt enthalten. Zudem ist zu erkennen, dass das vom Bf im Schreiben vom 10. März 2022 erwähnte Telefonat mit dem erkennenden Gericht nicht stattgefunden hat. Weiter ist festzuhalten, dass der Bf im bezughabenden Schreiben eine Fristerstreckung (Frist – Mangelbehebung) von 2 Tagen erbittet. Letztlich erfolgte die Antwort aber am 21. März 2022 (Einlangen: 30. März 2022). MaW erheblich nach den vom Bf erbeteten 2 Tagen.

Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis hat u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.
[...]
Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.
[...].“
[Hervorhebungen im Original]

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere das angefochtene Straferkenntnis, den Rückschein über die Zustellung und die Beschwerde sowie den Nachweis über die Versendung der Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III.

1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

3. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde dem Bf am 23. Dezember 2021 rechtswirksam zugestellt wurde. Dass der Bf zum Zeitpunkt der Zustellung an die Adresse F diese Abgabestelle bereits aufgegeben hat, kann aus dem festgestellten Sachverhalt nicht erkannt werden. Der Bf teilte dies auch nicht mit. Implizit ergibt sich dies aus dem Briefpapier zur Beschwerde; sohin erst nach erfolgter Zustellung des Straferkenntnisses.

Bereits am 23. Dezember 2021 begann daher die 4-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 20. Jänner 2022 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die versendete Beschwerde verspätet.

4. Gründe dafür, die eine Kenntnisnahme des angefochtenen Straferkenntnisses und eine rechtzeitige Beschwerde verhindert hätten, sind sohin nicht ersichtlich.

5. Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter